

Beschlussvorlage

Öffentlichkeitsstatus:
öffentlich

Geschäftszeichen:	Datum:	Drucksache Nr.:
FB II/61/FSc	13.11.2018	Vorlage 103/2018

Beratungsfolge:	TOP:	Sitzungstermin:
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nienburg (Saale)	Ö 7	17.12.2018
Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)	Ö 7	18.12.2018

Betreff

Gewässerumlagesatzung der Stadt Nienburg (Saale) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes "Taube-Landgraben"
2. Änderungssatzung

Finanzielle Auswirkungen?

- ☐ Keine finanziellen Auswirkungen
☒ Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von: ca. 42.445,74 €
☐ Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von:

- ☒ Ergebnisplan Budget/Produkt: 55210-448800
☐ Finanzplan
☒ einmalig ☐ laufend
☐ Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)
☐ Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen:
☐ durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen)
☐ einmalig ☐ laufend
☐ durch einen Nachtragshaushalt

Mitzeichnung

Fachbereich: Bürgermeisterin
Person: Falke, Susan
Datum: 03.12.2018

Fachbereich: Fachbereich I
Person: Windirsch, Luisa
Datum: 30.11.2018

Fachbereich: Fachbereich II
Person: Bader, Katrin
Datum: 30.11.2018

Fachbereich: Sachgebiet Bauverwaltung
Person: Bauer, Julia
Datum: 30.11.2018

Sachdarstellung:

Die Stadt Nienburg (Saale) legt die Beiträge zur Gewässerunterhaltung, die ihr durch die Unterhaltungsverbände beschieden werden, primär auf die Eigentümer derjenigen Grundstücke um, welche die Entstehung der Beiträge begründen.

Hierzu hat die Stadt Nienburg (Saale) im Jahr 2016 die Gewässerumlagesatzung der Stadt Nienburg (Saale) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Taubelandgraben“ erlassen.

Diese wurde auf Grundlage des Beitragsbescheides 2017 bereits mit der 1. Änderungssatzung fortgeschrieben.

Nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides 2018 an die Stadt Nienburg (Saale) soll mithilfe einer 2. Änderungssatzung die rechtliche Grundlage zur Umlage geschaffen werden.

Die Änderungssatzung (vgl. Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage) sieht dabei drei Änderungen im Paragraphen 7 der Gewässerumlagesatzung vor:

- I. Der bisherige Absatz 1 wird gestrichen.

Erklärung: Der bisherige Absatz 1 weist die Umlagesätze für das Jahr 2016 aus. Die Gewässerumlage des Jahres 2016 ist vollständig abgeschlossen. Die Regelung soll zur besseren Übersicht gestrichen werden, um lediglich die Umlagesätze auszuweisen, welche noch erhoben werden sollen.

- II. Der bisherige Absatz 2 wird zum Absatz 1.

Erklärung: Der bisherige Absatz 2 weist die Umlagesätze für den Umlagezeitraum 2017 aus. Diese Umlage ist bisher nicht erhoben worden. Die Erhebung ist für das Kalenderjahr 2019 vorgesehen. Um die Lesbarkeit der Satzung zu unterstützen, soll hinsichtlich der Umlagesätze eine Chronologie erhalten bleiben. Deshalb sollen die Umlagesätze 2017 im Absatz 1 und die Umlagesätze 2018 im neu einzufügenden Absatz 2 ausgewiesen werden.

- III. Im § 7 wird nach dem Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2018

- a. als Flächenbeitragssatz 10,92 € je Hektar Grundstücksfläche
- b. als Erschwernisbeitragssatz im Bereich des Unterhaltungsverbandes 2,87 € je Hektar Grundstücksfläche
- c. als Verwaltungskostenumlagesatz 2,50 € je Umlageschuldner.

Erklärung: Die hier ausgeführten Umlagesätze für den Umlagezeitraum 2018 ergeben sich nach Verteilung der im Beitragsbescheid aufgeführten Beitragsbestandteile (Flächenbeitrag je ha und Erschwernisbeitrag je Einwohner) auf die im Zuständigkeitsbereich des Unterhaltungsverbandes liegenden Flurstücke, die in Gewässer 1. und 2. Ordnung entwässern.

Die übrigen Regelungen zur Vorgehensweise bei der Verteilung des Unterhaltsbeitrages der Stadt Nienburg (Saale) auf die Umlagepflichtigen und bei der Erhebung der Umlage ist unverändert.

Dies gilt auch für die Kleinstbetragsregelung nach KAG LSA, die bis zu einem Betrag von 2,50 € als Summe von Flächen- und Erschwernisbeitrag pro Bescheidenträger von einer Erhebung der Umlage absieht.

Nachfolgend werden alte und neue Gestaltung des Paragraphen 7 gegenübergestellt:

Fassung alt	Fassung neu
-------------	-------------

§ 7 Umlagesätze	§ 7 Umlagesätze
(1) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2016 a. als Flächenbeitragssatz 9,65 € je ha Grundstücksfläche. b. als Erschwernisbeitragssatz im Bereich des Unterhaltungsverbandes 1,43 € je ha Grundstücksfläche. c. als Verwaltungskostenumlagesatz wird ein Betrag von 2,50 € je Umlageschuldner erhoben.	(1) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2017 a. als Flächenbeitragssatz 10,92 € je Hektar Grundstücksfläche b. als Erschwernisbeitragssatz im Bereich des Unterhaltungsverbandes 2,73 € je Hektar Grundstücksfläche c. als Verwaltungskostenumlagesatz 2,50 € je Umlageschuldner.
(2) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2017 a. als Flächenbeitragssatz 10,92 € je Hektar Grundstücksfläche b. als Erschwernisbeitragssatz im Bereich des Unterhaltungsverbandes 2,73 € je Hektar Grundstücksfläche c. als Verwaltungskostenumlagesatz 2,50 € je Umlageschuldner.	(2) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2018 a. als Flächenbeitragssatz 10,92 € je Hektar Grundstücksfläche b. als Erschwernisbeitragssatz im Bereich des Unterhaltungsverbandes 2,87 € je Hektar Grundstücksfläche c. als Verwaltungskostenumlagesatz 2,50 € je Umlageschuldner.
(3) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage wird abgesehen, wenn die Summe aus Flächen- und Erschwernisbeitragssatz niedriger als 2,50 Euro ist.	(3) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage wird abgesehen, wenn die Summe aus Flächen- und Erschwernisbeitrags-satz niedriger als 2,50 Euro ist.

Davon ausgehend, dass etwa 86% (Vergleichsjahr 2016) der zu zahlenden Beiträge durch die Erhebung der Umlage eingenommen wurden und im Beitragsbescheid des UHV für das Jahr 2018 Beiträge in Höhe von 49.355,51 € erhoben wurden, wird geschätzt, dass mit der Gewässerumlage 2018 für den UHV „Taube-Landgraben“ ca. 42.445,74 € vereinnahmt werden können.

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nienburg (Saale) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Taube-Landgraben“ entsprechend des beigefügten Satzungsentwurfs.

Geänderter Beschluss und Abstimmungsergebnis

Gremium: Stadtrat		Sitzung am: 18.12.2018		TOP: Ö 7	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltungen	Laut Beschlussvorlage

Vorsitzender des Stadtrates

(Siegel)